

Satzung der Stadt Hückeswagen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 11.06.2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Wupperverband auf deren Anlagen auf Grund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Absatz 4 Satz 2 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe:

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt, gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal verletzt, gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 Nr. 1 LWG gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb, Unterhaltung bzw. Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten bzw. still zu legen.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und bei festgestellten Mängeln in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die gemäß der DIN 4261 in der gültigen Fassung errichtet wurden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Bei Kleinkläranlagen, die hinsichtlich Ausführung oder Grubengröße nicht der DIN 4261 in der gültigen Fassung entsprechen, erfolgt eine häufigere Entleerung auf Grund einer auf den Bedarf bezogenen Festsetzung durch die Stadt. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung erfolgt nur auf Veranlassung des Wartungsunternehmens. Besteht kein Wartungsvertrag, veranlasst die Stadt eine einmalige Entsorgung pro Jahr.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Entleerungshäufigkeit wird durch die Stadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die DIN 4261 sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Für eine abflusslose Grube ist die Entleerung zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (6) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstückentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 3 LWG Dritter bedienen.
- (2) Der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß ist oder zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (4) Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.
- (5) Nach Aufforderung durch die Stadt bzw. der Unteren Wasserbehörde sind festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer innerhalb der ihm gesetzten Frist zu beseitigen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanla-

ge oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz dieser verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 10 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Entsorgung der Grubeninhalte in den Kläranlagen des Wupperverbandes zu zahlenden Verbandsbeiträge Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser / Stoffe einleitet, das / die nicht den Anforderungen des § 3 entspricht / entsprechen,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt, unterhält bzw. still legt oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 5 Absatz 2 die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet,
 - e) entgegen § 6 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - f) entgegen § 6 Absatz 5 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt bzw. Auskünfte verweigert,
 - h) entgegen § 8 Absatz 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Absatz 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 8 Absatz 5 Mängel nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) mit allen Nachträgen außer Kraft.